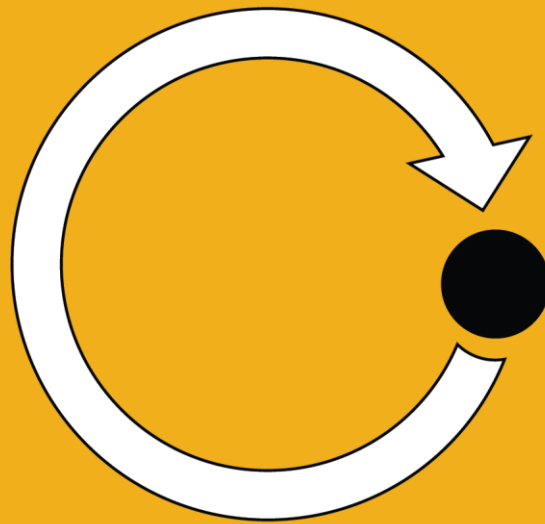


COLLIN



PARTNER IN PROCESSING
AND RAW MATERIALS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON COLLIN

Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die nachfolgenden Begriffsbestimmungen verwendet:
- "Annahmebedingungen" bezeichnet die dem Auftraggeber seitens oder namens Collin bereitgestellten Vorschriften in Bezug auf Umfang, Art, Eigenschaften und Zusammensetzung der Abfallstoffe selbst sowie die Art und Weise, wie diese Collin anzubieten sind;
 - "Abfallstoffe": alle durch den Auftraggeber an Collin zur Ausführung der Arbeiten angebotenen oder dazu bestimmten Stoffe, Präparate, Halbfabrikate oder anderen Produkte, einschließlich gefährliche Stoffe, bei denen der Auftraggeber möchte, dass sie von Collin gekauft, gesammelt, transportiert, gelagert, umgeschlagen, verarbeitet, bearbeitet, vernichtet oder gehandelt werden;
 - "Begleitbrief" bezeichnet einen Datenspeicher, der von der zuständigen Behörde im Rahmen der Sammlung bzw. des Transports von Abfallstoffen genehmigt wurde;
 - "Collin": Collin BV, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 12000019, und/oder eine mit Collin BV verbundene Gesellschaft;
 - "Materialien": im Zusammenhang mit einem Vertrag durch Collin zu verwendendes bzw. dem Auftraggeber bereitgestelltes Material, einschließlich u. a. Transportmitteln, Verpackungsmaterial, Werkzeug, Geräten, Containern, Sammelmateriale, alles im weitesten Sinne des Wortes;
 - "Auftraggeber": der (potenzielle) Auftraggeber/Abnehmer von Collin;
 - "Produkt" oder "Produkte": durch Collin angebotene, gelieferte bzw. zur Nutzung überlassene Sachen.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Angebote und/oder Verträge, die durch Collin dem Auftraggeber unterbreitet bzw. mit diesem abgeschlossen wurden, sowie im Rahmen der jeweiligen Ausführung, einschließlich etwaiger künftiger (Folge-)Aufträge des Auftraggebers. Der Auftraggeber erklärt sich daher hiermit mit der Anwendbarkeit dieser AGB in Bezug auf spätere Aufträge bzw. Verträge zwischen dem Auftraggeber und Collin einverstanden.

Diese AGB gelten unter Ausschluss etwaiger vom Auftraggeber gestellter (Allgemeiner) Geschäftsbedingungen.

- 1.3 Neben diesen AGB gelten ebenfalls die Annahmebedingungen von Collin für alle Angebote und/oder Verträge, die durch Collin dem Auftraggeber unterbreitet bzw. mit diesem abgeschlossen wurden, sowie im Rahmen der jeweiligen Ausführung, einschließlich etwaiger künftiger (Folge-)Aufträge des Auftraggebers.
- 1.4 Der Auftraggeber kann sich nur dann auf von diesen AGB abweichende Klauseln berufen, falls und soweit diese schriftlich durch Collin angenommen wurden. Aus etwaigen vereinbarten Abweichungen von diesen AGB kann der Auftraggeber keinerlei Rechte für die Zukunft herleiten.
- 1.5 Falls Collin nicht immer eine strikte Einhaltung dieser AGB verlangt, bedeutet dies nicht, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht gelten oder dass Collin in irgendeinem Umfang das Recht verliert, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB in anderen Fällen zu verlangen.
- 1.6 Falls es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nicht, falls und soweit sie im Widerspruch zu Artikel 6:236 BW (BGB NL), Artikel 6:237 BW (BGB NL) oder irgendeiner anderen Bestimmung zum Schutz von Verbrauchern stehen.
- 1.7 Collin hat das Recht, diese AGB zu ändern. Die geänderten AGB gelten als vom Auftraggeber angenommen, falls der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihm die geänderten AGB zugesendet oder zur Kenntnis gebracht wurden, der Geltung der geänderten AGB gegenüber Collin schriftlich widerspricht.
- 1.8 Jede Beschwerde in Bezug auf einen behaupteten unredlichen belastenden Charakter einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem Collin sich auf die betreffende Bestimmung der AGB berufen hat, schriftlich gegenüber Collin geltend zu machen, widrigenfalls erlischt die jeweiligen Rechte.

Artikel 2 Angebote, Aufträge und Verträge

- 2.1 Alle Angebote von Collin sind freibleibend. Aufträge und die Annahme von Angeboten durch den Auftraggeber können nicht widerrufen werden. Durch den Auftraggeber erteilte Aufträge und die Annahme von Angeboten seinerseits gelten als wirksam vollzogen, einschließlich der ausdrücklichen Zusicherung des

Auftraggebers, dass die Abfallstoffe entsprechend den Annahmebedingungen geliefert werden, es sei denn, dass der Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich einen schriftlichen Vorbehalt zum Ausdruck bringt. Collin behält sich das Recht vor, Angebote jederzeit zurückzunehmen/zu widerrufen oder zu ändern, indem Collin dies dem Auftraggeber einfach mitteilt, ungeachtet der Erwähnung einer Frist für die Annahme im Angebot. Ein Angebot verliert jedenfalls ohne weitere Mitteilung seine Gültigkeit nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots, es sei denn, dass Collin die Gültigkeitsdauer des Angebots schriftlich verlängert hat.

- 2.2 Collin hat jederzeit das Recht, vom Auftraggeber zu verlangen, dass eine oder mehrere Proben von den Abfallstoffen genommen und Collin kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sodass diese näher untersucht und/oder analysiert werden können. Die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Untersuchung und/oder Analyse kann an keinerlei Rechte gekoppelt werden und lässt die Pflicht des Auftraggebers unberührt, Collin richtig und vollständig zu informieren.
- 2.3 Collin ist nur dann vertraglich gebunden, falls sie die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt bzw. mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.4 Falls die Annahme des Auftraggebers (sei es auch in Bezug auf nebensächliche Punkte) vom in der Offerte genannten Angebot abweicht, ist Collin daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, dass Collin etwas anderes mitteilt.
- 2.5 Etwaige oder behauptete Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung sind innerhalb von 3 Werktagen nach dem Datum der Bestätigung durch den Auftraggeber schriftlich an Collin mitzuteilen, widrigenfalls wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 2.6 Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Proben, Modelle, Webseiten und Werbematerial binden Collin nicht. Die im Rahmen des Angebots bereitgestellten Informationen, einschließlich etwa Preislisten, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Collin Dritten nicht (zur Einsicht) zur Verfügung gestellt werden.
- 2.7 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen durch oder mit dem Personal von Collin binden Collin nur, falls sie diese schriftlich bestätigt hat.
- 2.8 Collin bestimmt wie und durch welche Person(en) der Auftrag ausgeführt wird, jedoch berücksichtigt sie dabei weitestmöglich die Wünsche des Auftraggebers. Jeder Auftrag gilt, unter Außerachtlassung der Regelungen in den Artikeln 7:404

BW (BGB NL) und 7:407 Abs. 2 BW (BGB NL), als ausschließlich an Collin erteilt und durch diese angenommen.

- 2.9 Die Möglichkeit gemäß Artikel 7:408 Abs. 1 BW (BGB NL) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, soweit es sich beim Auftraggeber nicht um eine natürliche Person handelt.
- 2.10 Die AGB gelten bei etwaigen Änderungen des Vertrages in Gänze.
- 2.11 Die in den Systemen von Collin erfassten Informationen in Bezug auf Angebote, Annahmen und den Vertrag stellen einen zwingenden Beweis dar. Ein Gegenbeweis in Bezug auf die darin aufgenommenen Informationen ist nicht möglich. Vorliegende Bestimmung ist eine Beweisvereinbarung im Sinne von Artikel 153 Rv (ZPO NL).
- 2.12 Collin ist nicht verpflichtet, mehr Arbeiten als vertraglich vorgesehen auszuführen, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3 Dauerverträge und Exklusivität

- 3.1 Falls Collin und der Auftraggeber keine abweichende Laufzeit schriftlich vereinbart haben, beträgt die Laufzeit eines Vertrages 36 Monate.
- 3.2 Falls der Auftraggeber während der Laufzeit eines Vertrages das Platzieren von Ergänzungs-, Ersatz- bzw. neuen Materialien verlangt, gilt für das Platzieren dieser Ergänzungs-, Ersatz- bzw. neuen Materialien automatisch eine neue Laufzeit, die der ursprünglichen Laufzeit des bereits laufenden Vertrages für diese Ergänzungs-, Ersatz- bzw. neuen Materialien entspricht, in Ermangelung einer Laufzeit läuft der Vertrag für die Dauer von 36 Monaten in Bezug auf letztgenannte Materialien, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben oder dass sich aus der Art des Vertrages ergibt, dass dies nicht bezweckt ist.
- 3.3 Verträge werden nach Ablauf der Laufzeit stillschweigend um den gleichen Zeitraum der ursprünglichen Vertragslaufzeit verlängert, es sei denn, dass der Vertrag gemäß Artikel 3 Abs. 4 gekündigt wurde.
- 3.4 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ablauf der Laufzeit zu kündigen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Eine Kündigung ist per Einschreiben vorzunehmen.
- 3.5 Es ist dem Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages nicht erlaubt, für die Abfallstoffe vergleichbare Verträge mit Dritten abzuschließen. Im Falle einer

Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verwirkt der Auftraggeber ohne richterliche Entscheidung zugunsten von Collin eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von acht Prozent (8 %) der in den 12 Monaten vor der Zuwiderhandlung gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des Vertrages in Rechnung gestellten Beträge, unter Anwendung eines Mindestbetrags von 300,- EUR, dies alles unbeschadet aller sonstigen Rechte von Collin, einschließlich des Rechts auf Auflösung des Vertrages und/oder auf Ersatz des tatsächlich von Collin erlittenen Schadens.

Artikel 4 Daten und Freistellung

- 4.1 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der durch oder im Namen von ihm an Collin bereitgestellten Daten und Informationen. Dies gilt insbesondere für die zu den Abfallstoffen bereitgestellten Informationen und Daten. Collin ist nur dann zur (weiteren) Ausführung des Auftrags verpflichtet, falls der Auftraggeber alle von Collin verlangten Daten und Informationen bereitgestellt hat. Falls für die Ausführung des Vertrages notwendige Daten Collin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung stehen oder falls der Auftraggeber seine Pflichten auf andere Weise nicht erfüllt, hat Collin auch das Recht, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend den bei ihr geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Kosten innerhalb der von Collin gesetzten Frist an Collin zu zahlen.
- 4.2 Der Auftraggeber wird Collin sowie Mitarbeiter von Collin von Ansprüchen Dritter, davon umfasst sind auch Mitarbeiter von Collin, freistellen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages infolge des Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers, der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von seitens oder namens des Auftraggebers bereitgestellten Daten oder Informationen und/oder unsicherer Situationen in dessen Betrieb oder Unternehmen einen Schaden erleiden.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt Collin jederzeit von Ansprüchen auf Grundlage von Artikel 7:658 BW (BGB NL) und von Entschädigungen für Schäden an persönlichem Eigentum der Mitarbeiter von Collin frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für sichere Arbeitsumstände zu sorgen und deren Aufrechterhaltung zu überwachen.

Artikel 5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto, daher u. a. ausschließlich MwSt., anderer Steuern oder Abgaben, Ein- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchsteuern, Verpackungs- und Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten. Preise von Produkten und Dienstleistungen verstehen sich ebenfalls ausschließlich Montage, Reinigung und Platzierungs- und Abholkosten und verstehen sich für Lieferungen ab Werk, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Anfahrtskosten werden, soweit einschlägig, standardmäßig separat in Rechnung gestellt.
- 5.2 Falls Collin zusätzliche Dienstleistungen erbracht hat und/oder Produkte verbraucht oder liefert, ohne dass dafür ausdrücklich und schriftlich ein Preis vereinbart wurde, hat sie das Recht, die entsprechenden tatsächlichen Kosten und/oder die bei Collin üblichen Tarife gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Falls sich nach dem Angebot und/oder dem Zustandekommen eines Vertrages Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen, ändern, wie, jedoch nicht ausschließlich, Erhöhung der Einkaufspreise, Löhne, Transport- und/oder Energiekosten, hat Collin das Recht, die Preise dementsprechend anzupassen, auch falls vereinbart wurde, dass es sich um einen Festpreis handelt; anschließend ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Preis innerhalb der von Collin gesetzten Frist an Collin zu zahlen.
- 5.4 Collin hat das Recht, die von ihr gehandhabten Preise periodisch und jedenfalls jährlich (unter Zugrundelegung eines Kalenderjahrs) anzupassen.
- 5.5 Falls an einem erteilten Auftrag oder abgeschlossenen Vertrag auf Verlangen des Auftraggebers eine Änderung vorgenommen werden muss, hat Collin das Recht, einen Betrag in Höhe von 50,- EUR ausschließlich MwSt. für die Vornahme dieser Änderung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Ausführung des Vertrages und Fristen

- 6.1 Collin wird einen Auftrag oder Vertrag nach bestem Verständnis und Können und entsprechend den Anforderungen an eine gute fachmännische Arbeit ausführen. Beides auf Grundlage des zu dem Zeitpunkt bekannten Standes der Technik und der zu dem Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften. Collin hat das Recht, einen Auftrag in Teilen auszuführen und in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Collin im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages bzw. eines erteilten Auftrags gegebenen Instruktionen und Anweisungen

zu befolgen. Die Folgen einer Nichtbefolgung von Instruktionen und Anweisungen von Collin sind vollständig und ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen.

- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfallstoffe auf richtige Weise in Bezug auf Gewicht, Abfallart, Verpackung, Etikettierung, Sicherheit und gegebenenfalls andere mündlich bzw. schriftlich bereitgestellte Sicherheits- bzw. Umweltvorschriften anzubieten, wobei die jeweilige Beurteilungsbefugnis Collin zusteht. Außerdem sind die Abfallstoffe auf solche Weise anzubieten, dass Verlust, Verschütten und/oder Wegwehen vermieden werden und dass kein Hindernis, keine Gefahr, kein Schaden und/oder keine Verletzung zulasten von Collin oder Dritten verursacht werden. Dabei hat der Auftraggeber weitestmöglich die Möglichkeiten einzusetzen, die die gelieferten bzw. bereitgestellten Materialien bieten. Jedenfalls sind Deckel, Klappen und/oder Türen jederzeit zu schließen und sind Container nur bis zum oberen Rand zu beladen.
- 6.4 Falls der Auftraggeber die Abfallstoffe nicht auf richtige Weise anbietet, hat Collin das Recht, die Abfallstoffe zu weigern und diese gegebenenfalls an den Auftraggeber zurückzusenden. Falls Collin einen Schaden (einschließlich auferlegter Bußgelder) infolge eines unrichtigen Anbietens der Abfallstoffe erleidet, wird der Auftraggeber diesen Schaden vollständig gegenüber Collin ersetzen. Außerdem wird der Auftraggeber Collin von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich aus einem unrichtigen Anbieten der Abfallstoffe ergeben.
- 6.5 Bei angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen und/oder Terminen handelt es sich um ungefähre Angaben und sie gelten nicht als Fixtermin. Eine Überschreitung von Lieferfristen oder Terminen verpflichtet Collin nicht zur Leistung von Schadensersatz und gewährt dem Auftraggeber nicht das Recht zur Auflösung des Vertrages und/oder zur sonstigen Aussetzung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den Vertrag aufzulösen, falls und soweit Collin den Auftrag nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachträglich ausgeführt hat. Collin schuldet in dem Fall keinen Schadensersatz.
- 6.6 Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen und/oder Termine beruhen auf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Arbeitsumständen und einer rechtzeitigen Bereitstellung der für die Erfüllung des Vertrages durch Collin benötigten Sachen und Daten. Falls infolge einer Änderung der Arbeitsumstände und/oder einer nicht rechtzeitigen Bereitstellung von durch Collin benötigten

Sachen oder Daten eine Verzögerung entsteht, werden die Lieferfristen und/oder Termine, soweit erforderlich, verlängert.

- 6.7 Lieferfristen und/oder Termine werden um die Dauer der Verzögerung verlängert, die aufseiten von Collin infolge der Nichterfüllung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht durch den Auftraggeber oder der Nichterfüllung einer von ihm verlangten Mitwirkung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages entsteht. Collin wird mit ihren Arbeiten jedenfalls nicht beginnen, bevor eine Registrierung der Abfallstoffe erfolgt ist und alle benötigten Formulare durch den Auftraggeber ausgefüllt und unterzeichnet und von Collin empfangen wurden.
- 6.8 Falls vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann Collin die Ausführung der jeweiligen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der unmittelbar vorangehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
- 6.9 Collin hat das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte verrichten zu lassen, falls und soweit dies für eine gute Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Die AGB, die diese Dritten gegebenenfalls anwenden, gelten ohne Einschränkungen auch gegenüber dem Auftraggeber in dem Sinne, dass sowohl die Dritten als auch Collin sich darauf berufen können.
- 6.10 Falls Materialien, die nicht dem Auftraggeber gehören, am Standort des Auftraggebers oder an einem von ihm dafür angegebenen Ort gelagert oder untergebracht werden, hat der Auftraggeber dafür als guter Hausvater zu sorgen und all dasjenige zu unternehmen und zu unterlassen, was von ihm in dem Zusammenhang redlicherweise erwartet werden darf. So hat der Auftraggeber in dem Fall u. a. dafür zu sorgen und dafür einzustehen, dass dieser Ort hinreichend gesichert ist - und dass dieser, falls notwendig, bewacht wird - gegen Vandalismus, Beschädigung, Diebstahl, Untergang, Brand usw. Falls der Auftraggeber dafür nicht in hinreichendem Maße sorgt, kann Collin selbst entsprechende Maßnahmen ergreifen. Collin ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist daher immer der Auftraggeber verantwortlich. Falls Collin selbst dementsprechend handelt, sind die jeweiligen Kosten in Gänze vom Auftraggeber zu tragen. Das Risiko für Vandalismus, Beschädigung, Diebstahl, Untergang, Brand usw. in Bezug auf die Materialien ist in dem Fall auch weiterhin vom Auftraggeber zu tragen.

- 6.11 Das Risiko für Wertminderung, Verlust oder Beschädigung in Bezug auf Sachen, die Gegenstand des Vertrages sind, geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem diese tatsächlich an den Auftraggeber geliefert werden bzw. an dem ihm das Eigentum daran verschafft wird, und damit in den Besitz des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu bestimmenden Dritten gebracht werden.
- 6.12 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, durch Collin gelieferte oder bereitgestellte Materialien für andere Zwecke als zur Ausführung eines mit Collin abgeschlossenen Vertrages bzw. zur Verbringung (bzw. zum Verbringenlassen) der Materialien an einen anderen Ort oder zur sonstigen Verbringung (bzw. zum sonstigen Verbringenlassen) zu benutzen.

Artikel 7 Aussetzung und Auflösung

- 7.1 Collin hat das Recht, die (weitere) Erfüllung der Pflichten, einschließlich solcher aufgrund einer Garantie, auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls:
- der Auftraggeber die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt;
 - Umstände, von denen Collin nach Abschluss des Vertrages Kenntnis erlangt, den begründeten Verdacht liefern, dass der Auftraggeber die Pflichten nicht erfüllen wird;
 - vom Auftraggeber verlangt wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag zu stellen, und diese Sicherheit nicht gestellt wird oder unzureichend ist;
 - die Art, die Zusammensetzung und/oder die Menge der Abfallstoffe von dem abweicht, was der Auftraggeber angegeben hat;
 - das Ergebnis der Analyse der Abfallstoffe von dem abweicht, was die Parteien vereinbart haben;
 - nach Auffassung von Collin gesetzliche Vorschriften, Verordnungen oder Anweisungen von Collin nicht bzw. nicht ganz eingehalten werden;
 - der Auftraggeber insolvent wird, eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlung beantragt, die gesetzliche Regelung für eine Privatinsolvenz (WSNP - Wet schuldsanering natuurlijke personen) auf ihn für anwendbar erklärt wird, das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst wird, der Auftraggeber sein

Unternehmen ganz oder teilweise aufgibt und/oder Sachen und/oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;

- 7.2 Außerdem hat Collin das Recht, den Vertrag aufzulösen (bzw. auflösen zu lassen), falls Umstände auftreten, die solcher Natur sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach den Grundsätzen der Redlichkeit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann, bzw. falls sonstige Umstände auftreten, die solcher Natur sind, dass eine ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrages redlicherweise nicht erwartet werden darf.
- 7.3 Falls der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von Collin gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Falls Collin die Erfüllung der Pflichten aussetzt, behält sie ihre Ansprüche aus dem Gesetz und dem Vertrag.
- 7.4 Collin behält immer das Recht auf Schadensersatz.

Artikel 8 Vertragsänderung

- 8.1 Falls sich auf Verlangen des Auftraggebers bzw. während der Ausführung des Vertrages ergibt, dass für dessen ordnungsgemäße Erfüllung die Änderung oder Ergänzung der zu verrichtenden Arbeiten erforderlich ist, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und im gegenseitigen Einvernehmen dementsprechend anpassen.
- 8.2 Falls die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag geändert oder ergänzt wird, kann der Zeitpunkt des Abschlusses der Ausführung dadurch beeinflusst werden. Collin wird im weitestmöglichen Umfang den Auftraggeber hiervon so schnell wie möglich in Kenntnis setzen.
- 8.3 Falls die Änderung oder Ergänzung des Vertrages finanzielle und/oder qualitative Folgen zeitigen wird, wird Collin den Auftraggeber hiervon im Voraus, so früh wie möglich, in Kenntnis setzen.
- 8.4 Falls ein Festpreis vereinbart wurde, wird Collin in dem Zusammenhang angeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages eine Erhöhung dieses Preises zur Folge hat.
- 8.5 Collin wird keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung die Folge von Umständen ist, die ausschließlich Collin zugerechnet werden können.

Artikel 9 Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 9.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den Produkten, Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Verarbeitungs- und Bearbeitungssystemen, Arbeitsweisen und Materialien sowie deren Gestaltung und an all demjenigen, was Collin, sei es im Auftrag und/oder für Rechnung des Auftraggebers oder nicht, entwickelt, herstellt, benutzt, erfindet oder bereitstellt, stehen Collin zu.
- 9.2 Die in Artikel 9.1 genannten Produkte, Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Erfindungen, Arbeitsweisen und/oder anderen Sachen und Daten dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Collin nicht ganz oder teilweise vervielfältigt, kopiert, fotografiert oder veröffentlicht oder Dritten gezeigt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Unter Dritten werden alle Personen verstanden, die im Unternehmen des Auftraggebers arbeiten und die die Produkte, Erfindungen, Arbeitsweisen und/oder anderen Sachen und Daten nicht notwendigerweise benutzen müssen.
- 9.3 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, irgendeine Kennzeichnung in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Firma oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte an den Produkten, Materialien, Erfindungen, Arbeitsweisen und/oder anderen Sachen und Daten zu entfernen oder zu ändern, einschließlich Kennzeichnungen in Bezug auf deren vertraulichen Charakter und Geheimhaltung.
- 9.4 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel verwirkt der Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe zugunsten von Collin in Höhe von 10.000,00 EUR pro Zuwiderhandlung sowie 500,00 EUR für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert, unbeschadet der sonstigen Collin zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf Erfüllung und Schadensersatz.

Artikel 10 Unterstützung und Beratung

- 10.1 Collin wird Verträge in Bezug auf Problemlösung, Beratung und/oder sonstige Unterstützung nach bestem Können und als sorgfältig handelnder Fachmann ausführen. Collin steht jedoch nicht dafür ein, dass irgendein beabsichtigtes Ergebnis erreicht wird.
- 10.2 Durch Collin bereitgestellte Berechnungen, Empfehlungen und andere Angaben oder Informationen (z. B. in Bezug auf Qualität, Arbeitsweisen, Kapazitäten und/oder Ergebnisse) sind in Gänze freibleibend.
- 10.3 Die von Collin erbrachten Beratungsleistungen und bereitgestellten Berichte sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Dritte können daraus keinerlei Rechte herleiten.

- 10.4 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus Beratungsleistungen und Informationen herleiten, die er von Collin erhält, falls und soweit sich diese nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 10.5 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt von Beratungsleistungen, Berichten oder anderen in Schriftform oder in anderer Form getätigten Äußerungen von Collin zu veröffentlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass eine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung von Collin vorliegt. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verwirkt der Auftraggeber ohne richterliche Entscheidung eine sofort fällige Vertragsstrafe zugunsten von Collin in Höhe von 1.000,- EUR sowie 1.000,- EUR für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert, und zwar unbeschadet aller sonstigen Rechte von Collin, einschließlich des Rechts auf Auflösung des Vertrages und/oder auf Ersatz des tatsächlich von Collin erlittenen Schadens.

Artikel 11 Einrichtungen vor Ort

- 11.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt bzw. die Materialien platziert werden, für die beabsichtigte Platzierung geeignet ist, über die durch die dort arbeitenden Arbeitnehmer redlicherweise verlangten Einrichtungen verfügt und dass die betreffenden Böden und die betreffende Straßendecke eine hinreichende Tragkraft aufweisen. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Vergütung für die Bereitstellung der Einrichtungen. Falls sich in Bezug auf den Ort, an dem die Arbeiten verrichtet bzw. die Materialien platziert werden, später herausstellt, dass er ungeeignet ist bzw. die betreffenden Böden und/oder die betreffende Straßendecke keine hinreichende Tragkraft aufweisen, haftet Collin nicht für Schäden, die gegebenenfalls aus dem Grunde entstehen.
- 11.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle durch ihn bereitzustellenden Einrichtungen den Vorschriften entsprechen, die zu dem Zeitpunkt dafür gelten.
- 11.3 Falls Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber angegebenen Ort zu verrichten sind, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer von Collin und die von ihr im Rahmen deren Ausführung eingeschalteten Dritten zum vereinbarten Zeitpunkt immer ungehinderten und freien Zugang zu dieser Örtlichkeit haben. Der Auftraggeber hat in dem Zusammenhang u. a. dafür zu sorgen, dass Collin rechtzeitig und kostenlos über hinreichende Möglichkeiten für den freien und sicheren An- und Abtransport

verfügen kann. Collin hat das Recht, etwaige Wartezeiten gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

- 11.4 Außerdem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese(r) Ort(e) nicht durch nicht unmittelbar an der Verrichtung der Arbeiten beteiligte Dritte, einschließlich Personal, Kindern und/oder Tieren, betreten werden und/oder betreten werden können.
- 11.5 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, Änderungen bzw. Reparaturen an den durch Collin oder Dritte verrichteten Arbeiten und/oder gelieferten bzw. bereitgestellten Materialien vorzunehmen.

Artikel 12 Genehmigungen

- 12.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle für die Verrichtung der Arbeiten benötigten Genehmigungen, Zustimmungen, Begleitbriefe und/oder sonstigen Unterlagen rechtzeitig vorhanden sind und dass diese gültig bleiben. Collin wird deren Vorhandensein nicht überprüfen.
- 12.2 Falls die Genehmigungen, Zustimmungen, Begleitbriefe und/oder sonstigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorhanden sind, hat Collin das Recht, die Verrichtung der Arbeiten auszusetzen. Der aufgrund dieser Aussetzung zulasten von Collin entstandene Schaden, einschließlich Verzögerungsschäden und Frachtkosten, ist in dem Fall vom Auftraggeber zu tragen. Darüber hinaus hängt es in dem Fall von der Planung von Collin ab, wann die Verrichtung der (Reparatur-)Arbeiten wird erfolgen können.
- 12.3 Falls durch die vorgenannte Verzögerung ein Schaden zulasten des Auftraggebers entstehen sollte, haftet Collin dafür nicht, ungeachtet der Art und des Umfangs des Schadens.
- 12.4 Falls der Begleitbrief durch eine andere Person als durch den Auftraggeber selbst oder einen mit dem Wissen von Collin durch den Auftraggeber bestimmten Dritten unterzeichnet wurde, haftet der Auftraggeber für alle sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schäden sowie die gegebenenfalls durch die Abfall- und Reststoffe zu verursachenden Schäden.

Artikel 13 Höhere Gewalt

- 13.1 Falls Collin durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, hat Collin das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen, und kann von ihr die Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Termins nicht länger verlangt werden. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage dauert, hat auch der Auftraggeber das Recht, den Vertrag in Bezug auf den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen kein Recht auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen.
- 13.2 Als Ereignis höherer Gewalt gelten u. a.: Brand, Unfall oder Krankheit von Personal, Betriebsstörung, Transportstagnation, ungünstige Witterungsbedingungen, Rücknahme erforderlicher Genehmigungen, Mangel an Rohstoffen, seitens Collin unvorhersehbare Probleme bei der Produktion oder beim Transport und/oder die nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen durch von Collin eingeschaltete Dritte.
- 13.3 Falls Collin beim Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Pflichten lediglich teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, den bereits ausgeführten bzw. ausführbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als würde es sich dabei um einen gesonderten Vertrag handeln.

Artikel 14 Mängelanzeige

- 14.1 Der Auftraggeber hat die Pflicht, das durch Collin Gelieferte zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen), und zwar sofort zu dem Zeitpunkt, an dem ihm die Sachen bereitgestellt werden bzw. die betreffenden Arbeiten ausgeführt sind. Dabei hat der Auftraggeber zu untersuchen, ob die Qualität und/oder die Quantität des Gelieferten dem entspricht, was vereinbart wurde, und ob es den Anforderungen entspricht, die die Parteien diesbezüglich vereinbart haben.
- Falls ein Werkvertrag vorliegt, wird Collin den Auftraggeber zwecks Prüfung im Rahmen der Abnahme des Werkes einladen. Falls der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb von 5 Tagen nach Einladung prüft, gilt, dass der Auftraggeber sich mit dem Werk einverstanden erklärt hat und dass die Abnahme erfolgt ist. Jedenfalls gilt das Werk als abgenommen, falls das Werk durch den Auftraggeber in Gebrauch genommen wird.

- 14.2 Etwaige sichtbare Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung bzw. Ausführung schriftlich an Collin mitzuteilen. Etwaige nicht sichtbare Mängel sind unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung, zumindest nachdem diese hätten entdeckt werden können, schriftlich an Collin mitzuteilen. Wenn keine rechtzeitige Mängelanzeige erfolgt, erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Collin.
- 14.3 Die Anzeige hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, sodass Collin in der Lage ist, darauf angemessen zu reagieren. Der Auftraggeber hat Collin die Möglichkeit zur Untersuchung (bzw. zum Untersuchenlassen) einer Mängelanzeige zu gewähren.
- 14.4 Von der Garantie sind jedenfalls diejenigen Mängel nicht umfasst, die (auch) die Folge einer normalen Abnutzung, der Nichtbeachtung des Auftraggebers (bzw. des Personals des Auftraggebers) von Anweisungen oder Vorschriften, einer nicht vorhergesehenen Nutzung, einer unsachgemäßen oder überfälligen Wartung, einer unsachgemäßen Nutzung, von Sachen oder Faktoren, die kein Bestandteil des durch Collin angenommen Auftrags sind, von Witterungsbedingungen oder anderen externen Ursachen, Arbeiten und Änderungen durch Dritte, durch Collin erbrachten Beratungsleistungen, durch den Auftraggeber bereitgestellten Sachen und durch Collin von Dritten bezogenen Sachen, soweit diese Dritte Collin keine Garantie gewährt haben, Mängeln durch externe Faktoren und/oder von außen kommendem Unheil sind.
- 14.5 Falls der Auftraggeber Mängel anzeigt, hat er die Pflicht, Collin die Möglichkeit zur Feststellung der Mängel zu gewähren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte oder Materialien, bei denen eine Mängelanzeige erfolgt ist, - entsprechend etwaigen Anweisungen von Collin (z. B. leer) - zur Verfügung von Collin zu halten, widrigenfalls erlischt jedes Recht auf Mängelanzeige und/oder Garantie.
- 14.6 Falls feststeht, dass eine Mängelanzeige in Bezug auf die verrichteten Arbeiten begründet ist und rechtzeitig vorgenommen wurde, wird Collin den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist reparieren oder die Arbeiten nachträglich entsprechend dem Auftrag ausführen bzw. dem Auftraggeber höchstens die Auftragssumme erstatten, dabei steht die konkrete Vorgehensweise im Ermessen von Collin.
- 14.7 Falls festgestellt wird, dass eine Mängelanzeige unbegründet ist, können die dadurch entstandenen Kosten, einschließlich der dadurch entstandenen

Untersuchungskosten aufseiten von Collin, in Gänze gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Kosten innerhalb der durch Collin gesetzten Frist an Collin zu zahlen.

- 14.8 Etwaige Mängel, die einen Teil der gelieferten Produkte betreffen, gewähren dem Auftraggeber nicht das Recht zur Ablehnung oder Weigerung der gesamten Menge gelieferter Produkte.
- 14.9 Mängelanzeigen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist in dem Fall weiterhin zur Abnahme und Zahlung der sonstigen bestellten Sachen und erteilten Aufträge verpflichtet.
- 14.10 Der Auftraggeber ist nach Entdeckung eines Mangels verpflichtet, all dasjenige zu tun, was Schäden vermeidet oder begrenzt, einschließlich ausdrücklich einer etwaigen sofortigen Einstellung der Nutzung, der Bearbeitung und/oder des Handels.

Artikel 15 Reparatur

- 15.1 Falls Collin aufgrund von Artikel 14.6 eine Reparatur vornehmen möchte, hat der Auftraggeber Collin die Möglichkeit zu gewähren, dass Collin diese Arbeiten auch ausführen kann, indem er diesbezüglich u. a. seine volle Mitwirkung anbietet.
- 15.2 Falls der Auftraggeber seine Mitwirkung im Sinne des vorigen Absatzes nicht (vollständig) gewähren sollte, hat Collin das Recht, die (weitere) Ausführung der (Reparatur-)Arbeiten auszusetzen. Der aufgrund dieser Aussetzung zulasten von Collin entstandene Schaden, einschließlich Verzögerungsschäden, ist in dem Fall vom Auftraggeber zu tragen. Darüber hinaus hängt es in dem Fall von der Planung von Collin ab, wann die Verrichtung der (Reparatur-)Arbeiten wird erfolgen können.
- 15.3 Falls durch die vorgenannte Verzögerung ein Schaden zulasten des Auftraggebers oder von Dritten entstehen sollte, haftet Collin dafür nicht, ungeachtet der Art und des Umfangs des Schadens.

Artikel 16 Eigentumsvorbehalt / Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Collin behält sich das Eigentum an gelieferten und zu liefernden Produkten vor, bis ihre Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig durch den Auftraggeber erfüllt sind, einschließlich der Forderungen wegen Pflichtverletzungen in Bezug auf einen oder mehrere Verträge.

- 16.2 Falls der Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten unterlässt, hat Collin das Recht, die ihr gehörenden Produkte auf Kosten des Auftraggebers vom Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (bzw. zurückholen zu lassen).
- 16.3 Der Auftraggeber hat kein Recht, die noch nicht bezahlten Produkte in Abweichung zu seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der notwendigen Sorgfalt und unter Kenntlichmachung als Eigentum von Collin aufzubewahren.
- 16.4 Dem Auftraggeber steht gegenüber Collin kein Zurückbehaltungsrecht an den durch Collin gelieferten Produkten zu.
- 16.5 Collin hat ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen und Unterlagen, die Collin unabhängig von der jeweiligen Grundlage in ihrem Besitz hat oder haben wird, für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben sollte. Collin steht das Zurückbehaltungsrecht gegenüber jeder Person zu, die die Herausgabe der Sachen oder Unterlagen geltend macht.
- 16.6 Collin kann die in Artikel 16.5 genannten Rechte auch in Bezug auf dasjenige ausüben, was der Auftraggeber im Zusammenhang mit früheren und/oder bereits ausgeführten Aufträgen gegenüber Collin schuldet.
- 16.7 Bis das Eigentum auf den Auftraggeber übergeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Eigentum von Collin stehenden Sachen, soweit sich diese beim Auftraggeber befinden, entsprechend den üblichen Bedingungen zu versichern. Der Auftraggeber hat Collin auf Verlangen umgehend Einsicht in die Versicherungsscheine und Nachweise zur Zahlung der Versicherungsprämien zu gewähren.
- 16.8 Falls die von einem Eigentumsvorbehalt zugunsten von Collin umfassten Sachen gepfändet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Collin hiervon umgehend, jedoch spätestens 48 Stunden nach der erfolgten Pfändung, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 17 Rückgabe von bereitgestellten Materialien und Abfallstoffen

- 17.1 Falls Collin dem Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Vertrages Materialien bereitgestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Sachen auf eigene Rechnung und Gefahr innerhalb von 14 Tagen nach Äußerung des entsprechenden Verlangens seitens Collin oder nach Beendigung des Vertrages im ursprünglichen Zustand, sauber, leer, frei von Mängeln und vollständig an Collin zurückzugeben.

Der Auftraggeber ist für den Abtransport, die Verarbeitung usw. des etwaigen Inhalts (z. B. Abfallstoffe) der Materialien verantwortlich. Die Rückgabe hat durch Übergabe am Unternehmensstandort von Collin oder an der von Collin dafür angegebenen Anschrift zu erfolgen. Die Rückgabe erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die in diesen Artikel aufgenommenen Pflichten gelten auch im Falle einer Insolvenz.

- 17.2 Bei allen Materialien wird davon ausgegangen, dass sie sich zu dem Zeitpunkt, an dem sie in den Besitz des Auftraggebers gelangen, in einem guten und unbeschädigten Zustand befinden. Mängelanzeigen zu bereitgestellten Materialien sind innerhalb von fünf Tagen, nachdem die Materialien in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind, schriftlich gegenüber Collin vorzunehmen, widrigenfalls erlöschen die jeweiligen Rechte. Nachdem die Materialien in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind, hat er die damit verbundenen Kosten und Risiken zu tragen. Dies beinhaltet u. a., dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Materialien auf sorgfältige Weise, entsprechend ihrer Zweckbestimmung, zu benutzen, zu behandeln, zu beladen und zu reinigen bzw. sauber zu halten und gegen Schaden und Verlust versichert zu halten. Der Auftraggeber stellt Collin von Schäden frei, die durch/mit den Materialien während des Zeitraums entstanden sind, in dem sich die Materialien im Besitz des Auftraggebers befanden.
- 17.3 Der Auftraggeber darf weder Werbung auf den Materialien von Collin anbringen noch das Logo oder andere Daten von Collin, die auf den Materialien vorhanden sind, entfernen, ändern oder unlesbar machen.
- 17.4 Abfallstoffe sind entsprechend den Annahmebedingungen von Collin, bzw. entsprechend sonstigen mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Collin an den Auftraggeber, anzubieten und/oder zu verpacken.
- 17.5 Sobald Collin feststellt, dass die Art und die Zusammensetzung der Abfallstoffe und die Weise des Anbietens den Annahmebedingungen und den sonstigen Vorschriften (von Collin) entsprechen, sind die Abfallstoffe und die etwaige Verpackung Eigentum von Collin. Die Entgegennahme der Abfallstoffe durch Collin führt ausdrücklich nicht zu diesem Eigentumsübergang auf Collin.
- 17.6 In Abweichung zu der Regelung in Artikel 17.5 gilt, dass falls sich nach dem Eigentumsübergang auf Collin herausstellt, dass die Abfallstoffe den Annahmebedingungen nicht entsprechen, dieser Eigentumsübergang unter Vorliegen eines Irrtums stattgefunden hat und der Eigentumsübergang durch bloße

schriftliche Inkennnissetzung des Auftraggebers durch Collin als nichtig anzusehen ist, und auf dieser Grundlage ist der Auftraggeber rückwirkend als Eigentümer anzusehen, so als hätte nie ein Eigentumsübergang stattgefunden. Collin kann daraufhin:

- die Lagerkosten ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Abfallstoffe bis zum Zeitpunkt der Vernichtung vom Auftraggeber verlangen, wobei der Auftraggeber anschließend verpflichtet ist, diese Kosten innerhalb der von Collin gesetzten Frist zu zahlen und/oder;
- die Lagerung der Abfallstoffe auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers fortsetzen und/oder;
- die Abfallstoffe auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückgeben und/oder;
- die Abfallstoffe auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verarbeiten, mit der Maßgabe, dass Collin in einem solchen Fall das Recht hat, die Mehrkosten der Verarbeitung ergänzend gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wobei der Auftraggeber anschließend verpflichtet ist, diese Kosten innerhalb der von Collin gesetzten Frist zu zahlen.

- 17.7 Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der den Auftraggeber aufgrund dieses Artikels treffenden Pflichten befindet der Auftraggeber sich von Rechts wegen im Verzug. Der Auftraggeber ist in dem Fall verpflichtet, alle sich daraus ergebenden Kosten, Schäden und/oder Bußgelder gegenüber Collin zu ersetzen.

Artikel 18 Zahlung

- 18.1 Die Rechnungen von Collin sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Collin hat jederzeit das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder auf andere Weise eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
Bei jeder Zahlungsfrist handelt es sich um einen Fixtermin im Sinne des Gesetzes. Eine Zahlung ist ohne Aufrechnung oder Aussetzung, unabhängig von der jeweiligen Grundlage, vorzunehmen, es sei denn, dass eine rechtskräftige richterliche Entscheidung vorliegt, nach der dem Auftraggeber eine aufrechenbare Gegenforderung oder ein Recht auf Aussetzung zusteht.
- 18.2 Der Auftraggeber hat etwaige Unrichtigkeiten in Rechnungen von Collin innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich an Collin mitzuteilen,

widrigensfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber der Rechnung zugestimmt hat.

- 18.3 Falls keine rechtzeitige Zahlung eingeht, schuldet der Auftraggeber ohne weitere Mahnung Vertragszinsen auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 1,5 % pro Monat, gerechnet ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der Zahlung. Soweit es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person handelt, schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen nach Artikel 6:119 BW (BGB NL).
- 18.4 Alle Kosten, die aufgrund einer außergerichtlichen Eintreibung des geschuldeten Betrages entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf wenigstens 15 % des Bruttorechnungsbetrags festgelegt, mit einem Mindestbetrag von 500,00 EUR.
- 18.5 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Aufrechnung mit gegenseitig geschuldeten Beträgen. Collin hat immer das Recht, gegenüber all dem, was sie gegenüber dem Auftraggeber schuldet, mit dem aufzurechnen, was der Auftraggeber und/oder mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, sei es fällig oder nicht, mit Bedingungen oder einer Frist versehen oder nicht, gegenüber Collin schuldet.
- 18.6 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und in Gänze fällig bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer vereinbarten Teilzahlung am Fälligkeitstag, sowie falls der Auftraggeber insolvent wird, eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlung beantragt, die gesetzliche Regelung für eine Privatinsolvenz (WSNP - Wet schuldsanering natuurlijke personen) auf ihn für anwendbar erklärt wird, das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst wird, der Auftraggeber sein Unternehmen ganz oder teilweise aufgibt und/oder Sachen und/oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden. Falls eine der vorgenannten Situationen auftritt, hat der Auftraggeber die Pflicht, Collin hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 18.7 Durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen immer zuerst zur Tilgung der geschuldeten Kosten, anschließend zur Tilgung der aufgelaufenen Zinsen und schließlich zur Tilgung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, sogar dann, wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die geleistete Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 19 Stornierung und Schadloshaltung

- 19.1 Der Auftraggeber darf eine aufgegebenene Bestellung und/oder einen erteilten Auftrag nicht stornieren. Falls der Auftraggeber eine aufgegebenene Bestellung und/oder einen erteilten Auftrag trotzdem ganz oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, Collin alle zwecks Ausführung der jeweiligen Bestellung redlicherweise aufgewendeten Kosten, die Arbeiten von Collin und den entgangenen Gewinn aufseiten von Collin, zuzüglich MwSt., zu ersetzen.

Artikel 20 Haftung

- 20.1 Außerhalb des Regelungsgehalts in Artikeln 14 und 15 hat der Auftraggeber gegenüber Collin keinerlei Ansprüche wegen Mängeln an oder in Bezug auf die durch Collin gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen bzw. ausgeführten Arbeiten.
- 20.2 Collin haftet nicht für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden (Betriebsunterbrechungs- und/oder Stagnationsschäden und/oder entgangene Einsparungen), entgangener Gewinne, Personenschäden, Sachschäden und/oder Schäden an anvertrauten Sachen (einschließlich Schäden an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in Nähe des Ortes befinden, wo gearbeitet wird), Goodwill, immaterieller Schäden, unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung, es sei denn, dass Collin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 20.3 Collin haftet ebenfalls im vorgenannten Sinne nicht für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die zu ihrer Risikosphäre gehören.
- 20.4 Für Schäden an Produkten, die durch Beschädigung oder Zerstörung von Verpackung verursacht wurden, hat der Auftraggeber einzustehen und von diesem ist ebenso das entsprechende Risiko zu tragen.
- 20.5 Collin haftet nicht für durch sie gegenüber dem Auftraggeber erbrachte Beratungsleistungen oder gegebene Empfehlungen.
- 20.6 Collin haftet nicht für Schäden, die infolge eines Verlorengehens von ihr oder ihrem Personal bereitgestellten Schlüsseln von Unternehmensgebäuden und/oder Standorten entstanden sind, es sei denn, dass Collin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 20.7 Collin haftet nicht für Schäden, unabhängig von der jeweiligen Art, falls der Auftraggeber seine sich aus dem Vertrag, diesen AGB oder dem Gesetz ergebenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

- 20.8 Collin haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass die Abfallstoffe den Annahmebedingungen oder anderen Vorschriften (von Collin) nicht entsprechen, ungeachtet dessen, ob die Abfallstoffe durch Collin angenommen wurden oder nicht.
- 20.9 Collin haftet nicht für Schäden und/oder Verlust oder Zerstörung von Waren des Auftraggebers, die durch verborgene Umstände und/oder Waren die durch den Auftraggeber vor Beginn der durch Collin zu verrichtenden Arbeiten am Ort zurückgelassen wurden, wo Collin den Vertrag auszuführen hat, verursacht wurden.
- 20.10 Collin ist nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die die unmittelbare oder mittelbare Folge eines Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers, seiner Untergebenen bzw. anderer Personen sind, die seitens oder namens des Auftraggebers eingesetzt werden.
- 20.11 Collin übernimmt keinerlei Haftung, falls der Auftraggeber entgegen dem Rat von Collin fordert, dass bestimmte Arbeiten dennoch durchgeführt werden.
- 20.12 Falls und soweit Collin haften sollte, unabhängig von der jeweiligen Grundlage, ist diese Haftung jederzeit auf den Nettorechnungsbetrag der Leistung, die den Schaden veranlasst hat, beschränkt, mit der Maßgabe, dass sich die Haftung von Collin nicht auf einen höheren Betrag erstreckt, als diese im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung höchstens beanspruchen kann.
- 20.13 Jede Forderung gegenüber Collin, mit Ausnahme einer solchen, die Collin anerkannt hat, erlischt nach Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung der Forderung.
- 20.14 Der Auftraggeber stellt Collin, ihre Arbeitnehmer und ihre im Rahmen der Ausführung des Vertrages eingeschalteten Hilfspersonen frei von jedem Anspruch Dritter, Ansprüchen auf Grundlage einer Produkthaftung, einschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages durch Collin, ungeachtet der jeweiligen Ursache, sowie von den sich daraus zulasten von Collin ergebenden Kosten.
- 20.15 Die in vorgenannten Absätzen zugunsten von Collin selbst festgelegten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse sowie die dort festgelegte Freistellung gelten ebenso für und zugunsten ihrer Untergebenen, jeder Person, die durch sie im Rahmen des Vertrages eingesetzt wird, sowie derjenigen, von denen sie gelieferte Waren und/oder Teile bezieht, es sei denn, dass ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

Artikel 21 Wettbewerbsklausel, Schäden und Vertragsstrafe

- 21.1 Es ist den Arbeitnehmern von Collin untersagt, Arbeiten für Dritte unter Umgehung von Collin zu verrichten.
- 21.2 Der Auftraggeber wird den Arbeitnehmern von Collin, den durch Collin im Rahmen der Ausführung der Arbeiten eingeschalteten Dritten oder deren Personal keinen Auftrag zwecks Umgehung von Collin und unmittelbarer Ausführung der Arbeiten durch die genannten Personenkreise erteilen.
- 21.3 Ebenso wenig wird der Auftraggeber einem Verlangen eines Arbeitnehmers von Collin oder eines durch Collin im Rahmen der Ausführung der Arbeiten eingeschalteten Dritten zur Verrichtung von Arbeiten für den Auftraggeber unter Umgehung von Collin entsprechen.
- 21.4 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Klausel hat Collin das Recht, das Werk/die Lieferung/den Auftrag sofort einzustellen und die Einstellung aufrechtzuerhalten.
- 21.5 Die zu dem Zeitpunkt bereits ausgeführten Arbeiten sind in dem Fall sofort zu bezahlen und der bereits in Rechnung gestellte Betrag ist in dem Fall sofort fällig. Außerdem verwirkt der Auftraggeber in dem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 7,5 % der gesamten Auftragssumme, mit einem Mindestbetrag von 400,- EUR. Diese Vertragsstrafe ist sofort fällig.
- 21.6 Die Verwirkung der Vertragsstrafe lässt den Anspruch von Collin auf Ersatz der sonstigen durch die Zuwiderhandlung gegen diese Klausel aufseiten von Collin unmittelbar oder mittelbar entstandenen Schäden und/oder Kosten unberührt.

Artikel 22 Vertretung

- 22.1 Falls der Auftraggeber namens einer oder mehrerer anderer Personen auftritt, haftet er, unbeschadet der Haftung dieser anderen Personen, gegenüber Collin, als wäre er selbst der Auftraggeber.
- 22.2 Falls Collin einen Vertrag mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen abschließt, haften alle Auftraggeber immer gesamtschuldnerisch für die gesamte Leistung gegenüber Collin.
- 22.3 Falls Collin einen Vertrag mit einem Unternehmen in Gründung abschließt, haften die Gründer auch nach Bestätigung des Vertrages jeweils gesamtschuldnerisch für die gesamte Leistung.
- 22.4 Falls der Auftraggeber sich durch nicht zur Leistung einer Unterschrift befugte Personen vertreten lässt, welche daher nicht ins Handelsregister aufgenommen

bzw. in beschränkter Form aufgenommen wurden, gehen die Parteien davon aus, dass diese Person(en) über eine konkludente Vollmacht des Auftraggebers verfügt/verfügen, weshalb der Vertrag infolgedessen wirksam zustande gekommen ist.

Artikel 23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung der strikten Geheimhaltung bezüglich aller Informationen und anderer Daten von Collin, bei denen er redlicherweise davon ausgehen kann, dass diese Daten geheim oder vertraulich sind.
- 23.2 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sind oder vernichtet werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB in vollem Umfang in Kraft. Collin und der Auftraggeber werden dann Verhandlungen zwecks Ersetzung des nichtigen bzw. vernichteten Teils aufnehmen. Dabei werden Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich beachtet.
- 23.3 Die in diese AGB aufgenommenen Artikelbezeichnungen dienen lediglich als Orientierungspunkt und bestimmen oder beschränken den Inhalt oder die Auslegung dieser AGB auf keinerlei Weise.
- 23.4 Alle Streitigkeiten zwischen Collin und dem Auftraggeber werden ausschließlich vom zuständigen Richter des Gerichtsbezirks, in dem Collin ihren Standort hat, entschieden, es sei denn, dass eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen niederländischen Richters vorliegt. In Abweichung dazu hat Collin das Recht, das Gericht am Wohnort/Niederlassungsort des Auftraggebers anzurufen.
- 23.5 Auf alle Verträge, die durch Collin abgeschlossen werden, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit jedes internationalen Abkommens zum Kauf von beweglichen körperlichen Gegenständen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die Anwendbarkeit durch die Parteien ausgeschlossen werden kann. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.6 Bei der Auslegung und Interpretation dieser AGB ist deren niederländischer Wortlaut ausschlaggebend.

Fassung vom 6. November 2017